

FC Stöckach e. V.

Egloffsteiner Straße 11, 91338 Igensdorf



§ 1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den vorhandenen bzw. zu erwartenden Einnahmen stehen.
- (2) Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans muss auch in den Abteilungen des Vereins darauf geachtet werden, dass die Ausgaben das Abteilungsbudget des Haushaltsplans nicht überschreiten.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Der Ersatz von nachweisbar entstandenen Kosten im Rahmen der Vereinstätigkeit stellt keine Zuwendung dar.

§ 2 Jahresabschluss

- (1) Der Kassier legt der Mitgliederversammlung in der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Jahres einen Jahresabschluss vor. Der Jahresabschluss muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:
 - Die Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins.
 - Eine Schulden- und Vermögensübersicht.
 - Begründungen, wenn die Budgetansätze des Haushaltsplans überschritten wurden.
- (2) Die Kassenprüfer, die die Prüfung nach § 11 der Vereinssatzung vornehmen, legen den Prüfbericht vor.

§ 3 Haushaltsplan

Es ist ein jährlicher Haushaltsplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 4 Finanzverwaltung

- (1) Die Finanzverwaltung liegt in den Händen des Kassiers. Für alle Finanzgeschäfte gelten die folgenden Regeln:
- Die Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
 - Die Zahlungsabwicklung erfolgt grundsätzlich und ausschließlich über die Vereinskasse. Sie ist soweit wie möglich unbar abzuwickeln.
 - Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 - Für alle Zahlungsvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) müssen buchungsfähige Belege vorliegen. Aus dem Beleg muss hervorgehen:
Datum des Belegs
Betrag der Ausgabe/Einnahme
Betrag der Umsatzsteuer
Verwendungszweck / Einnahmegrund
 - Bei einer Abrechnung mehrerer Belege muss ein Deckblatt angelegt werden.
 - Die Belege sind durchnummerieren. Auf dem Deckblatt ist eine Aufstellung anzufertigen. Die Aufstellung umfasst die Belegnummern und die vorgenannten Angaben.
 - Für die sachliche Richtigkeit muss bei Ausgaben für eine Abteilung der Abteilungsleiter bzw. für seinen Bereich der Bereichsleiter abzeichnen. In allen anderen Fällen muss der Kassier oder ein Vorstandsmitglied den Beleg abzeichnen.
- (2) Spenden: der FC Stöckach e. V. ist als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigungen („Spendenquittungen“) auszustellen. Zuwendungsbescheinigungen werden vom Kassier ausgestellt. Spenden kommen grundsätzlich dem Verein zugute, es sei denn, dass der Spender schriftlich festlegt, wofür die Spende verwendet werden soll.
- (3) Zuschüsse fließen dem Verein zu. Dies gilt nicht, wenn die Zuschussvoraussetzungen eine Bindung der Gelder verlangen.
- (4) Vorschüsse werden nur im Ausnahmefall gewährt. Sie müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt werden.

§ 5 Verfügungsrahmen des Vorstands

- (1) Verbindlichkeiten dürfen nicht eingegangen werden, Grundstücksgeschäfte jeglicher Art dürfen nicht vorgenommen werden. In beiden Fällen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig.
- (2) Der Vorstand darf Geschäfte bis zu einem Betrag von EUR 10.000 im Einzelfall ausführen. Der Vorstand darf zusammen mit dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von EUR 20.000 im Einzelfall entscheiden.

Diese Finanzordnung tritt ab dem 30.06.2024 in Kraft.

Entwurf